

Begründung

zur Einunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

vom 2. März 2022

1. Ziel und Strategie

Die Einunddreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (31. CoBeLVO) regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit ca. 434 Millionen Infizierte und über 5,94 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang über 14,8 Millionen Menschen, davon über 580.000 in Rheinland-Pfalz infiziert, über 122.000 Menschen sind verstorben, davon 5.003 in Rheinland-Pfalz (Stand: 01. März 2022, Quelle: Robert Koch-Institut und WHO).

Die Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) verursacht in Deutschland und im europäischen Ausland aufgrund ihrer hohen Infektiosität fast alle positiven Testergebnisse und hat auch in Rheinland-Pfalz die anderen Virusmutationen derzeit verdrängt (Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz). Seit Mitte Februar 2022 sinkt die Zahl der Neuinfektionen im Bund und in Rheinland-Pfalz wieder. Daran lässt sich erkennen, dass der Höhepunkt der Omikron-Welle in Rheinland-Pfalz und im Bund überschritten ist. Dies und der nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen oft weniger schwere Verlauf einer Infektion mit der Virusvariante Omikron, die zu weniger Krankenhauseinweisungen führt, gibt Anlass zu vorsichtigem Optimismus. Aufgrund der nach wie vor dynamischen Lage ist jedoch weiterhin ein hohes Maß an Wachsamkeit erforderlich.

Im Rahmen der Lockerungen der Schutzmaßnahmen ist es nach der Stellungnahme des Expertenrats wahrscheinlich, dass sich nicht-immunisierte und ältere Personen wieder vermehrt infizieren und erkranken. In der Altersgruppe über 60 Jahre ist die

absolute Zahl der nicht geimpften Personen immer noch sehr groß. 2,8 Millionen Personen dieser Altersgruppe sind immer noch ungeimpft. Nicht-immunisierte und ältere Personen tragen das höchste Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf und müssen deshalb weiter geschützt werden. Daher ist es weiterhin geboten, insbesondere die Nicht-Immunisierten von bestimmten Lockerungen noch auszunehmen.

Angesichts der derzeit noch hohen, wenngleich stetig sinkenden Inzidenzen müssen Öffnungsschritte verantwortungsbewusst und mit Augenmaß geschehen. Ein unbeachtetes Öffnen birgt die Gefahr einer Verschlechterung der Pandemielage.

Aus diesen Gründen wurde bei der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Februar 2022 auf Grundlage der Empfehlungen des Expertenrates ein dreistufiges Vorgehen im Hinblick auf künftige Öffnungsschritte beschlossen. Nachdem ab dem 18. Februar 2022 unter anderem die 2G-Regelung im Einzelhandel unter gleichzeitiger Beibehaltung der Maskenpflicht entfiel, die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum für immunisierte Personen aufgehoben und die Rahmenbedingungen für Veranstaltungen gelockert wurden, können nun in Übereinstimmung mit dem Beschluss vom 16. Februar 2022 weiterreichende Öffnungen folgen. Mit der 31. Corona-Bekämpfungsverordnung wird nach den Lockerungen vom 18. Februar 2022 deshalb bereits der **zweite Öffnungsschritt** des beschlossenen „Dreischritts der Öffnungen“ umgesetzt.

Im Grundsatz geht die 31. Corona-Bekämpfungsverordnung davon aus, dass überall dort, wo sich typischerweise erhöhte Infektionsrisiken für Menschen ergeben, eine Testpflicht für nicht-immunisierte Personen gilt. Somit gilt in weiten Teilen des gesellschaftlichen Lebens die **3G-Regelung**. Für Grundimmunisierte und Genesene innerhalb der Gültigkeitsdauer des Genesenennachweises **entfällt die Testpflicht**. Ausnahmen sind nur da erforderlich, wo aufgrund der Rahmenbedingungen des Lebensbereichs ein erhöhtes Risiko der weiteren Verbreitung von Covid-19 besteht, so etwa in Clubs und ähnlichen Einrichtungen (2G-Plus-Regel) sowie bei Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Personen (2G-Regel).

Von der 3G-Regelung sind Minderjährige nun in der Regel nicht mehr betroffen: Wegen der engmaschigen Teststrategie an den Schulen unterfallen Minderjährige der Testpflicht nur noch dann, wenn dies in der Verordnung ausdrücklich angeordnet ist. Die ist bei Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Teilnehmenden der Fall.

In den Bereichen, in denen die 3G-Regelung oder weitergehende Schutzmaßnahmen (z.B. 2G-Regelung oder 2G-Plus-Regelung) gelten, kann zudem grundsätzlich auf die **Maskenpflicht** und das **Abstandsgebot** verzichtet werden. Die 3G-Regelung bietet derzeit einen hinreichenden Schutzrahmen, in dem diese Lockerung verantwortbar ist. Nur dort, wo auch die 3G-Regelung nicht mehr gilt (z.B. Gottesdienste) muss grundsätzlich weiter eine Maske getragen werden, um einen angemessenen Mindestschutz zu erreichen. Abweichend von dieser Grundregel gilt die Maskenpflicht aber trotz der 2G-Regelung oder der 3G-Regelung in Lebensbereichen mit einem erhöhten Übertragungsrisiko weiter, wie etwa bei Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 2.000 Personen oder bei Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 250 Personen, bei denen die Anwesenden für den überwiegenden Teil der Veranstaltung keine festen Plätze einnehmen – die Maskenpflicht entfällt dann allerdings für die Dauer der Einnahme eines festen Platzes oder beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Wegen der besonderen Gefährdung der nicht geimpften Personen bleiben die für diese bestehenden Einschränkungen bei Zusammenkünften im öffentlichen Raum weiterhin bestehen. Sobald eine ungeimpfte Person an einer Zusammenkunft teilnimmt, gelten – wie bisher - die Kontaktbeschränkungen für ungeimpfte Personen.

Es ist geboten, schrittweise und mit Bedacht bestehende Maßnahmen zu reduzieren, damit das Pandemiegeschehen beherrschbar bleibt. Das derzeitige Infektionsgeschehen macht deutlich, dass die Lage noch immer dynamisch ist und dass es weiterhin Maßnahmen bedarf, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu garantieren. Die vorübergehende Beibehaltung eines Mindestmaßes einschränkender Maßnahmen ist notwendig, um die Verbreitungsmöglichkeiten des Virus nachhaltig zu reduzieren und damit auch verhältnismäßig. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems stellen die überragenden Ziele der 31. CoBeLVO dar.

2. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu § 1

§ 1 enthält allgemeine Regelungen zu den Bewertungsgrundlagen und Zielen der 31. CoBeLVO und deren Maßstäben. § 1 Satz 1 regelt den Anwendungsbereich der 31.

CoBeLVO. In § 1 Satz 2 und 3 wird die Bewertungsgrundlage für die in der 31. CoBeLVO angeordneten Schutzmaßnahmen dargestellt. Diese ist die Einschätzung der aktuellen Entwicklung der Aus- und Belastung des Gesundheitssystems. Da die Einschränkungen nicht unwesentliche Beeinträchtigungen von Grundrechten bedeuten, bedürfen sie zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und vor dem Hintergrund einer sich verändernden epidemiologischen Lage einer ständigen Rechtfertigungskontrolle, sodass sie fortlaufend neu auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen sind. Dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe trägt der Ordnungsgeber durch die maximal vierwöchige Geltungsdauer der Verordnung Rechnung, auf die in § 1 Satz 3 Bezug genommen wird und die ihren normativen Anknüpfungspunkt in § 28a Abs. 5 IfSG findet.

Zu § 2

§ 2 enthält Regelungen zu verschiedenen allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und Legaldefinitionen zu in der 31. CoBeLVO verwendeten Begriffen. Insbesondere die Testpflicht und die Anforderungen an den entsprechenden Nachweispflichten sowie die hiervon bestehenden Ausnahmen sind hier geregelt.

Zu Absatz 1

§ 2 Abs. 1 definiert den Begriff des Abstandsgebots für die 31. CoBeLVO. Das Abstandsgebot gilt nur dann, wenn einzelne Regelungen der 31. CoBeLVO dessen Geltung unter Verweis auf § 2 Abs. 1 ausdrücklich anordnen. In diesen Fällen ist zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die grundsätzliche Geltung des Abstandsgebots für Begegnungen im öffentlichen Raum ist bereits seit der 27. CoBeLVO entfallen.

Der Schutzmaßnahme des Abstandsgebots liegt der Gedanke zugrunde, dass die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch einen hinreichenden Abstand zwischen Personen vermieden werden kann.

Zu Absatz 2

§ 2 Abs. 2 Satz 2 definiert den Begriff der Maskenpflicht für die 31. CoBeLVO als Pflicht, eine medizinische Maske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen. Einfache Mund-Nasen-Bedeckungen genügen hingegen nicht. Hintergrund hierfür ist, dass Masken der genannten Standards - anders als einfache Mund-Nasen-Bedeckungen, die nur dem Schutz anderer

Menschen vor einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole dienen - auch dem Eigenschutz dienen. Die Maske muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken.

Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind (§ 2 Absatz 2 Satz 1). Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht immer dann, wenn einzelne Regelungen der 31. CoBeLVO deren Geltung unter Verweis auf § 2 Abs. 2 Satz 2 anordnen. Den Kommunen bleibt es jedoch unbenommen, weiterhin auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die Maskenpflicht für bestimmte Örtlichkeiten im Rahmen einer Allgemeinverfügung anzuordnen (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 1).

Zu Absatz 3

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sieht § 2 Abs. 3 Ausnahmen von der Maskenpflicht und dem Abstandsgebot vor. Dazu zählen Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und Personen, bei denen aus medizinischen Gründen oder aufgrund von Beeinträchtigungen das Tragen einer Maske nicht möglich ist.

Zu Absatz 4

Schnell- und Selbsttests sind mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Lage, festzustellen, ob eine Person aufgrund einer akuten COVID-19-Infektion aktuell ansteckend ist. Sie sind daher ein wichtiger Baustein in der Pandemiebekämpfung, um für bestimmte Begegnungen zusätzliche Sicherheit zu bieten. Die Testpflicht gilt immer dann, wenn die 31. CoBeLVO diese unter Verweis auf § 3 Absatz 4 anordnet. Für diese Fälle konkretisiert § 3 Abs. 4 die Anforderungen an die Testpflicht. Hierzu verweist die 31. CoBeLVO auf die Regelung des Testnachweises in § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) und lässt daneben auch PCR-Tests zu.

Die Testpflicht aus der 31. CoBeLVO kann somit wie folgt erfüllt werden:

- nach § 2 Nr. 7 a SchAusnahmV durch eine Testung vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der Adressat der konkreten Schutzmaßnahme ist (sog. beobachteter Selbsttest oder Selbsttest unter Aufsicht),
- nach § 2 Nr. 7 b SchAusnahmV durch eine Testung, die durch fachkundiges Personal im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durchgeführt oder vor Ort beobachtet wird, hierbei gilt ein Vier-Augen-Prinzip,

d.h., die Testung muss – neben der zu testenden Person – durch eine weitere (fachkundige) Person entweder durchgeführt oder vor Ort beaufsichtigt werden,

- nach § 2 Nr. 7 c SchAusnahmV durch eine Testung, die von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführt oder vor Ort beaufsichtigt wird,
- durch eine PCR-Testung.

Die Testungen nach § 2 Nr. 7 b und Nr. 7 c dürfen vor nicht länger als 24 Stunden vorgenommen worden sein, die PCR-Testung vor nicht mehr als 48 Stunden.

Bei allen genannten Testmöglichkeiten müssen mindestens zwei Personen anwesend sein: Eine zu testende Person und eine Person, die den Test entweder durchführt oder vor Ort beobachtet. Eine Testung, die geschultes Personal an der eigenen Person vornimmt, ist daher ausgeschlossen.

Die Betreiber einer Einrichtung sind nicht verpflichtet, die Möglichkeit einer Selbsttestung nach § 2 Nr. 7 a SchAusnahmV anzubieten. Bieten sie dies an, muss die Testung von den Besucherinnen oder den Besuchern vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person durchgeführt werden. Über diesen Test darf keine Bescheinigung erstellt werden, der Testnachweis gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt durchgeführt wurde. Über die Testungen nach § 2 Nr. 7 b und Nr. 7 c sowie über die PCR-Testung können hingegen Bescheinigungen ausgestellt werden, die auch in anderen Einrichtungen als Testnachweis genutzt werden können.

§ 2 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 stellt klar, dass die Testpflicht nicht für geimpfte oder genesene Personen gilt. Dies folgt bereits aus § 3 SchAusnahmV. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entfällt nach § 2 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 zudem die Testpflicht für Minderjährige. Dies rechtfertigt sich vor allem durch die umfassende Teststrategie an Schulen. Durch den Wegfall soll vermieden werden, dass gerade Familien mit Kindern vor einer erschwerten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch die zusätzlichen Testverpflichtungen stehen.

Zu Absatz 5

Bezüglich der Voraussetzungen für das Vorliegen einer „geimpften Person“ oder einer „genesenen Person“ wird auf § 2 Nr. 3 und § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verwiesen.

Zu Absatz 6

Zur besseren Kontrolle und zur Vermeidung von missbräuchlicher Verwendung fremder oder gefälschter Test-, Impf- oder Genesenennachweise ist die Pflicht zur gleichzeitigen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises vorgesehen. Diese gilt für Personen ab einem Alter von 16 Jahren, da ab diesem Alter ein Personalausweis verpflichtend ist. Transidente und intergeschlechtliche Personen können Test-, Impf- oder Genesenennachweise mit Personalien vorlegen, die nicht mit den Angaben in ihren amtlichen Ausweisdokumenten, zum Beispiel dem Personalausweis, übereinstimmen. Hierfür wird transidenten und intergeschlechtlichen Personen durch die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ein sogenannter Ergänzungsausweis ausgestellt, der bei einer Identitätskontrolle vorgelegt werden kann und ebenfalls akzeptiert wird.

Zu Absatz 7

§ 2 Abs. 7 ordnet an, dass Kinder bis drei Monate nach der Vollendung ihres zwölften Lebensjahres den geimpften oder genesenen Person gleichgestellt werden.

Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Impfung gegen das Coronavirus SARS CoV-2 erst für Kinder ab 12 Jahre von der Ständigen Impfkommision empfohlen wird und sie aufgrund der medizinisch erforderlichen Wartefristen in der Regel erst drei Monate nach Vollendung des zwölften Lebensjahres vollständig geimpft sein können. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung sicherstellen, dass Kinder nicht von der Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden. Zudem sollen Familien mit Kindern hierdurch entlastet werden.

Absatz 9

Mit § 2 Abs. 9 wird ausdrücklich klargestellt, dass die in der 31. CoBeLVO geregelten Schutzmaßnahmen, die für die Nutzung oder den Zugang zu bestimmten Einrichtungen sowie für die Teilnahme an bestimmten Angeboten festgeschrieben sind, sowohl für die nutzende als auch für die anbietende Person gelten. Ein Verstoß gegen eine in der 31. CoBeLVO vorgeschriebene Schutzmaßnahme stellt somit für beide Seiten gleichermaßen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Absatz 10

§ 2 Abs. 10 ordnet die Beachtung der auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung an. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die Hygienekonzepte, die auf der genannten Internetseite unter der Rubrik „Hygienekonzepte auf der Grundlage der Siebenundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung“ veröffentlicht sind; nicht auf solche Konzepte, die im Archiv eingestellt sind.

Zu Absatz 11

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermächtigt § 2 Abs. 11 die zuständigen Kreisordnungsbehörden, auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Schutzmaßnahmen der § 2 Abs. 1 bis 4 und 6 zu erteilen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind hoch. Es muss sich um einen Einzelfall handeln und das Schutzniveau vor der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 muss bei Abweichung von bestimmten Bestimmungen vergleichbar mit demjenigen bei deren Einhaltung sein; dies wird in der Regel nur beim Vorliegen besonderer zusätzlicher Umstände der Fall sein. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung muss zudem aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweiligen aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar sein und der Zweck der Verordnung darf nicht beeinträchtigt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, liegt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im pflichtgemäßen Ermessen der Kreisordnungsbehörde.

Zu § 3

§ 3 enthält Regelungen zu verschiedenen Arten von Zusammenkünften und Versammlungen von Personen. Diese sind zu unterscheiden von Veranstaltungen, die in § 4 geregelt sind.

Zu Absatz 1

In der 31. CoBeLVO wird eine Kontaktbeschränkung für den öffentlichen Raum vorgesehen, die allerdings nur für nicht-immunisierte Personen ab 14 Jahre gilt. Die strenge Kontaktbeschränkung für nicht-immunisierte Personen war Gegenstand der Beschlüsse der Videoschaltkonferenz der damaligen Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Dezember 2021 und wurde

dementsprechend in § 3 Abs. 1 umgesetzt. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben bei der Videoschaltkonferenz vom 16. Februar 2022 explizit an dieser Regelung festgehalten. Die Regelung dient dem allgemeinen Ziel der 31. CoBeLVO, das aktuell zu verzeichnende Ansteckungsge-schehen und damit die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig erste Öffnungsschritte aufzuzeigen. Zusammenkünfte größerer Gruppen von nicht-immunisierten und damit gänzlich ungeschützten Personen ohne Abstand oder sonstiger Schutzmaßnahmen müssen vor diesem Hintergrund nach wie vor ver-mieden werden, da nach Ansicht des Expertenrats für diese Gruppe das höchste Ri-siko für einen schweren Krankheitsverlauf bestehe. Die Beibehaltung der Kontaktbe-schränkungen für nicht-immunisierte Personen dient dem Schutz des Gesundheitssys-tems vor Überlastung, jedoch auch dem Schutz des einzelnen vor einem schweren Krankheitsverlauf.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist für nicht-immunisierte Personen nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstands erlaubt. Zu den Angehörigen eines Hausstands können somit nur zwei nicht-immunisierte Personen eines zweiten Hausstands hinzukommen. Soweit zwin-gende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Per-sonen anderweitig nicht gesichert werden kann.

Geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um eine Regelung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 SchAusnahmV. Kinder bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres (un-abhängig davon, ob die immunisiert sind oder nicht) bleiben außer Betracht, d.h. sie werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenzahl nicht mitgezählt.

Im Rahmen der Kontaktbeschränkung gilt das ansonsten in der 31. CoBeLVO ange-ordnete Abstandsgebot von 1,5 m nicht.

Zu Absatz 4

Sitzungen kommunaler Gremien, wie Gemeinde- und Kreistage und deren Ausschüsse, sind von Veranstaltungen i.S.d. § 4 zu unterscheiden und werden daher gesondert in § 3 Abs. 4 geregelt. Als gewählte Vertretungskörperschaften können sie nicht denselben Einschränkungen unterliegen wie Veranstaltungen i.S.d. § 4, auch die Regeln über die Öffentlichkeit müssen berücksichtigt werden. § 3 Abs. 4 sieht bei Gremiensitzungen die 3G-Regelung vor, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises. Ungeimpfte Personen werden somit nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Der Zugang zu öffentlichen Verwaltungen muss allen Bürgerinnen und Bürgern nach wie vor möglich sein, um erforderliche Behördentermine wahrnehmen zu können. Damit gewährleistet ist, dass grundsätzlich jede Person Zugang zu Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung hat, gelten lediglich das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

Zu Absatz 6

§ 3 Abs. 6 regelt die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen im Bereich der Justiz.

In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen und bei Zusammenkünften der Rechtspflege gelten grundsätzlich das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 gelten die Maskenpflicht und das Abstandsgebot allerdings nicht. Die Maskenpflicht besteht nicht in Räumen, die nicht öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs nicht zugänglich sind, z.B. Einzelbüros.

Gerichte und Staatsanwaltschaften können wegen ihrer rechtsstaatlichen Funktion und des Justizgewährleistungsanspruches nicht denselben Vorgaben unterliegen wie Veranstaltungen im Sinne des § 4 und die allgemeine Verwaltung, auch der Grundsatz der Öffentlichkeit muss berücksichtigt werden. § 3 Abs. 6 Satz 2 enthält deshalb eine Befugnisnorm, die es den jeweiligen Gerichts- und Behördenleitungen ermöglicht, den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften an 3G zu knüpfen und dabei zugleich den besonderen Funktionen und Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften für den Rechtsstaat und dem Justizgewährleistungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger passgenau unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Dienststellen vor Ort und der Verfahren Rechnung zu tragen. Das Schutzniveau der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen wird durch eine solche Regelung im Vergleich zu der öf-

fentlichen Verwaltung im Allgemeinen nicht reduziert. In den Gerichten und Staatsanwaltschaften erfolgt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der Anordnung von 3G. Die Gerichts- und Behördenleitungen prüfen unter Berücksichtigung der Situation vor Ort, ob und ggf. in welchem Maße die Anordnung einer 3G-Regelung erfolgt. Für Sitzungen der Rechtspflege können auf Grundlage der sitzungspolizeilichen Befugnisse weitere oder andere Infektionsschutzregelungen getroffen werden. Regelungen auf der Grundlage des Hausrechts sind ebenfalls möglich. Über das Hausrecht kann auch in Notariaten und Rechtsanwaltskanzleien zum Beispiel 3G angeordnet werden.

Zu Absatz 7

Auch bei Prüfungen oder Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises.

Zu Absatz 8

Bei standesamtlichen Trauungen gilt die Maskenpflicht, dies gilt nicht für die Eheschließenden.

Zu Absatz 9

Zusammenkünfte anlässlich von Bestattungen sind in § 3 Abs. 9 geregelt, um zu verdeutlichen, dass es sich keinesfalls um eine Veranstaltung i.S.d. § 4 handelt. Bestattungen sind nach wie vor gegenüber Veranstaltungen im Innenbereich privilegiert. Aus Pietätsgründen sowie insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gesamtsituation bei und anlässlich von Bestattungen für Angehörige zweifellos sehr belastend ist, muss bei Bestattungen von weitreichenden Einschränkungen abgesehen werden. Lediglich im Innenraum gilt daher die Maskenpflicht, die allerdings – da von weiteren Schutzmaßnahmen abgesehen wird - auch am Platz nicht entfällt.

Die in § 3 Abs. 9 enthaltene Privilegierung gilt lediglich für die Beisetzung als solche; für eine im Anschluss an eine Bestattung stattfindende Veranstaltung (sog. „Trauerkaffee“) gelten hingegen die allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen nach § 4. Auch für einen in der Kirche stattfindenden Gottesdienst gilt nicht die Regelung des § 3 Abs. 9, sondern die Regelungen für Gottesdienste in § 5.

Zu § 4

§ 4 enthält Regelungen zu Veranstaltungen, also zeitlich begrenzte geplante Ereignisse mit einem gewissen Organisationsgrad.

Es wird unterschieden zwischen Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (§ 4 Abs. 1) und Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (§ 4 Abs. 2 und Abs. 44). Darüber hinaus finden strengere Regelungen Anwendung, wenn die Veranstaltung im Innenraum stattfindet. Die Vorschriften gelten für private und nicht private Veranstaltungen gleichermaßen. Auch für Kirmes, Volksfeste, Messen, Spezialmärkte, Flohmärkte und ähnliches gelten die Regelungen für Veranstaltungen, auch wenn dies in der 31. CoBeLVO – im Gegensatz zu früheren Verordnungen – nicht mehr ausdrücklich klargestellt wird.

Zu Absatz 1

Bei Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen brauchen für den Zutritt einen tagesaktuellen Testnachweis. Diese Regelung gilt sowohl für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen als auch für Veranstaltungen im Freien. Zusätzlich gilt eine Maskenpflicht für Veranstaltungen in Innenräumen (geschlossenen Räumen) mit mehr als 250 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die für den überwiegenden Teil der Veranstaltung keine Plätze einnehmen, wobei die Maskenpflicht für die Dauer der Einnahme eines festen Platzes oder beim Verzehr von Speisen und Getränken entfällt. Anwendungsfall dieser Regelung sind beispielsweise Messen. Die Regelung richtet sich nur an die Zuschauerinnen und Zuschauer bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dienstleisterinnen und Dienstleister, Schaustellerinnen und Schausteller (bei Volksfesten), Sportlerinnen und Sportler (bei Sportveranstaltungen) oder die Auftretenden bei Kulturveranstaltungen sind hiervon nicht erfasst.

Zu Absatz 2

Im Gegensatz zu Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Personen haben bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 2.000 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur geimpfte, genesene oder diesen gleich gestellten Personen Zutritt (2G-Regelung). Ausgenommen davon sind nicht-immuni-

sierte Minderjährige, sofern sie über einen negativen Testnachweis verfügen. Die Anzahl der tatsächlich anwesenden Personen darf maximal 60% der vorhandenen Platzkapazitäten ausmachen, um gewisse Abstände sicherzustellen. Die Zahl der anwesenden Personen darf dabei aber 6.000 Personen insgesamt nicht übersteigen. Außerdem gilt durchgängig die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2.

Zu Absatz 3

In Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen sind ausschließlich Besucherinnen und Besucher zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, wobei zusätzlich für volljährige Personen eine Testpflicht gilt (2G-Plus-Regelung). Die für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnete Testpflicht entfällt für Personen, die in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV fallen. Hierunter fallen folgende Personen:

- Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson));
- Geimpfte Genesene (einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben);
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung;
- Genesene, also ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 3 besteht in Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen keine Maskenpflicht, obwohl diese regelmäßig eine Veranstaltung in Innenräumen mit mehr als 250 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 darstellen. Dies rechtfertigt sich insbesondere dadurch, dass durch die Zugangsbeschränkung nach 2G-Plus ein höheres Schutzniveau besteht, das das Infektionsrisiko von vornherein begrenzt.

Zu Absatz 4

Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.000 Zuschauerinnen und Zuschauern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen

gleichstellte Personen teilnehmen (2G-Regelung). Ausgenommen davon sind wiederum Minderjährige, diese dürfen nicht-immunisiert sein, sofern sie über einen negativen Testnachweis verfügen. Die zulässige Zahl an Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist auf 75% der Platzkapazitäten begrenzt, wobei die Anzahl insgesamt 25 000 nicht übersteigen darf.

Zu Absatz 5

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermächtigt § 4 Abs. 5 die zuständige Kreisordnungsbehörde unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts, auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 2 und 4 zu erteilen.

Zu § 5

§ 5 enthält spezielle Regelungen für Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften, die den allgemeinen Bestimmungen des § 4 vorgehen. Für Veranstaltungen und Versammlungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften in geschlossenen Räumen gelten folgende Auflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS CoV-2:

Zu Absatz 1

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 gilt das Abstandsgebot; dieses kann auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden („Schachbrett“). Zudem gilt nach § 5 Abs. 1 die Maskenpflicht. Diese entfällt aus Verhältnismäßigkeitsgründen für Geistliche, Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker. Damit gilt für Veranstaltungen im Sinne des § 5 Abs. 1 **nicht** die 3G-Regelung, was eine Privilegierung dieser Veranstaltung gegenüber den Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 darstellt. Diese Privilegierung ist aufgrund der verfassungsrechtlich in Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) gewährleisteten Glaubens- und Religionsfreiheit geboten.

Zu Absatz 2

Nach § 5 Abs. 2 können Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften in geschlossenen Räumen abweichend von Absatz 1 nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 stattfinden. Durch diesen Verweis können derlei Veranstaltungen durch die

Einführung einer Testpflicht für nichtimmunisierte Personen ohne Abstandsgebot und Maskenpflicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfinden.

Zu § 6

§ 6 regelt die Maßnahmen, die in gewerblichen Einrichtungen gelten. In geschlossenen Räumen müssen Besucherinnen und Besucher der gewerblichen Einrichtung das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 wahren. Es wird empfohlen, eine FFP2-Maske oder eine Maske vergleichbaren Standards zu tragen. Im Vergleich zu einer OP-Maske vermitteln FFP2-Masken einen nochmals gesteigerten Schutz vor einer eigenen Erkrankung sowie vor der Ansteckung Dritter. Das Tragen einer FFP2-Maske ist damit eine der sichersten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Infektion mit dem Coronavirus.

Die Inhaberinnen und Inhaber oder Beschäftigten einer gewerblichen Einrichtung unterliegen der 3G-Regel am Arbeitsplatz. Für sie entfallen daher und in Konsequenz der allgemeinen Grundsätze im Rahmen von 3G-Bereichen die Maskenpflicht sowie das Abstandsgebot.

Im Zusammenspiel von Abstandsgebot und Maskenpflicht (mit Empfehlung zu FFP2- oder vergleichbaren Masken) für Besucherinnen und Besucher sowie der 3G-Regel am Arbeitsplatz für die Inhaberinnen und Inhaber sowie die Beschäftigten wird ein sicherer Besuch von gewerblichen Einrichtungen ermöglicht.

Zu § 7

§ 7 Abs. 1 und 2 regeln allgemeine Bestimmungen für Personen, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen und physische Kontakte zu Dritten haben sowie für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe. § 7 Abs. 3 bis Abs. 5 enthalten spezielle Regelungen für die Erbringer körpernaher Dienstleistungen (§ 7 Abs. 3), Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 7 Abs. 4) und die Erbringung sexueller Dienstleistungen (§ 7 Abs. 5).

Zu Absatz 1

Durch die Regelung des Absatz 1 wird eine 3G-Regelung für sogenannte Solo-Selbstständige geschaffen, die der „3G am Arbeitsplatz“ Regelung des Bundes in § 28b Abs. 1 IfSG nicht unterfallen, da dort nur Beschäftigte und Arbeitgeber erfasst werden. D.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen eines aktuellen Testnachweises. Wenn es bei Selbständigen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit zu Kontakt zu Kunden und Beschäftigten anderer Unternehmen kommt, dann macht es infektiologisch dabei keinen Unterschied, ob Arbeitgeber- oder Beschäftigtereigenschaft vorliegen oder nicht. Es ist daher aus Gründen des Infektionsschutzes geboten, die Testverpflichtung im Sinne des § 28b Abs. 1 IfSG auch auf Solo-Selbstständige auszuweiten.

Zu Absatz 2

Für alle Kundinnen und Kunden von Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, die nicht unter speziellere Vorschriften der 31. CoBeLVO fallen, gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht. Für die Inhaberinnen und Inhaber sowie Beschäftigte der entsprechenden Betriebe gilt wegen der 3G-Regel am Arbeitsplatz keine Maskenpflicht und kein Abstandsgebot.

Zu Absatz 3

§ 7 Abs. 3 regelt Schutzauflagen für die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen. Das sind solche Dienstleistungen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen Kundinnen oder Kunden und der dienstleistenden Person nicht eingehalten werden kann. In diesem Bereich gilt für Kundinnen und Kunden die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises. Eines solchen Testnachweises bedarf es nicht, soweit es sich um Reha-Sport, Funktionstraining oder Dienstleistungen handelt, die aus medizinischen Gründen erbracht werden: Hier besteht keine 3G-Beschränkung.

Wegen der erhöhten Infektionsgefahr aufgrund der nicht vermeidbaren Nahkontakte sowohl für das Personal als auch für die Kundinnen und Kunden gilt mit Ausnahme des Reha-Sports und des Funktionstrainings die Maskenpflicht sowohl für die Kundinnen und Kunden als auch für die Dienstleistenden. Die Maskenpflicht gilt für die Kundinnen und Kunden nicht, wenn wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden kann, zum Beispiel bei der Bartpflege.

Zu Absatz 5

Für die Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen gilt die 3G-Regel, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises. Ergänzend zu den Regelungen der 31. CoBeLVO gilt das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichte Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen. Die Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auszuhängen.

Zu § 8

In der Gastronomie gilt von nun an nur noch die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises. Eine Maskenpflicht besteht im Restaurant oder gastronomischen Betrieb nicht mehr. In Abholsituationen gilt statt der Testpflicht lediglich die Maskenpflicht. In Schulkantinen entfällt der Testnachweis für Schülerinnen und Schüler. Mit der 31. CoBeLVO entfällt ebenfalls die Unterscheidung zwischen Innen- und Außengastronomie.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Auch für Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes sind Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus nach wie vor erforderlich. In den in Absatz 1 aufgelisteten Einrichtungen gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist für nicht-immunisierte Personen alle 72 Stunden eine Nachtestung durchzuführen. Im Übrigen gilt keine Maskenpflicht.

Zu Absatz 2

Für gastronomische Angebote gilt die Regelung des § 8 entsprechend. Gäste der Einrichtung, die die Testpflicht nach Absatz 1 erfüllen, haben jedoch zum Besuch der gastronomischen Angebote nicht dafür eigens einen zusätzlichen Test vornehmen zu lassen. Auch für Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna, Wellness-

und Kosmetikangebote sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter haben die Gäste keinen zusätzlichen Test vornehmen zu lassen, wobei im Übrigen für diese Aktivitäten die Bestimmungen der Verordnung entsprechend gelten.

Zu § 10

§ 10 regelt die erforderlichen Auflagen für Reisebus- und Schiffsreisen. Die Schutzauflagen geltend sowohl für Tagesfahrten als auch für mehrtägige Reisen. Für diese Art der Reise gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für die Teilnahme eines tagesaktuellen Testnachweises. Bei mehrtägigen Reisen ist für nicht-immunisierte Personen alle 72 Stunden eine Nachtestung durchzuführen. Diese Nachtestung ist bei Busreisen und mehrtägigen Schiffsreisen erforderlich, da hier eine erhöhte Interaktion zwischen den Gästen und damit ein erhöhtes Infektionsrisiko zu erwarten ist. Findet die Übernachtung im Rahmen solcher mehrtägiger Bus- und Schiffsreisen in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 statt und werden im Rahmen dieser Reise unterschiedliche Einrichtungen aufgesucht, ist – neben der Testpflicht alle 72 Stunden nach § 10 – bei Anreise in eine neue Einrichtung jeweils die Testpflicht für nicht-immunisierte Personen nach § 9 Abs. 1 zu beachten. Nicht-immunisierte Gäste, die im Rahmen ihrer Schiffs- oder Busreise beispielsweise jeden Abend in einem anderen Hotel übernachten, müssen jeden Abend ein negatives Testergebnis nach § 2 Abs. 4 Satz 1 vorlegen. Gäste, die während einer mehrtägigen Schiffs- oder Busreise immer in dasselbe Hotel zurückkehren, müssen bei Anreise im Hotel einen Testnachweis vorlegen und alle 72 Stunden eine erneute Testung vornehmen.

Zu § 11

§ 11 enthält Regelungen für die sportliche Betätigung. Dabei regelt § 11 Abs. 1 den Amateur- und Freizeitsport im Innen- und Außenbereich einheitlich. § 11 Abs. 2 regelt Schutzmaßnahmen für Schwimm- und Spaßbäder, Thermen und Saunen. Hinsichtlich der Ausrichtung von Veranstaltungen im Profi- und Spitzensport sowie im Amateur- und Freizeitsport verweist § 11 Abs. 3 auf die allgemeinen Bestimmungen des § 4 zu Veranstaltungen. Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind Sportanlagen i.S.d. § 11.

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 11 Abs. 1 bezieht sich auf das Training und den Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in öffentlichen und privaten gedeckten und ungedeckten Sportanlagen (Innen- und Außenbereich). Unerheblich ist dabei, ob das Training angeleitet ist oder nicht.

Für die Sportausübung , gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für die Teilnahme eines tagesaktuellen Testnachweises.

Zu Absatz 2

Im Innenbereich von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises.

Der Betreiber hat außerdem ein Hygienekonzept vorzuhalten, das insbesondere Nutzungsregelungen für Umkleiden, Duschen und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen sowie Regelungen zur zulässigen Besucherzahl enthält.

Zu Absatz 3

Für die Ausrichtung von Veranstaltungen im Profi- und Spitzensport sowie im Amateur- und Freizeitsport gelten die Regelungen des § 4 zu Veranstaltungen.

Zu § 12

§ 12 enthält Bestimmungen zu den verschiedenen Arten von Freizeiteinrichtungen. Erfasst sind Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen. Ähnliche Einrichtungen in diesem Sinne zeichnen sich dadurch aus, dass die Besucherinnen und Besucher diese im Schwerpunkt zu Zwecken der Freizeitgestaltung aufsuchen, insbesondere um eine dort angebotene Aktivität auszuüben. In diesen Einrichtungen gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises.

Zu § 13

In § 13 sind Schutzauflagen für den Bereich der schulischen Bildung geregelt. § 13 Abs. 1 bis 4 enthalten Bestimmungen zum Schulbetrieb, § 14 Abs. 5 zu Staatlichen Studienseminaren für Lehrkräfte und § 14 Abs. 6 zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut. Nach § 14 Abs. 7 sind § 13 Abs. 1 bis 3 auf Schulen für Gesundheitsfachberufe und Pflegeschulen entsprechend anwendbar

Zu Absatz 1

Nach § 13 Abs. 1 gilt für den Schulbetrieb der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ (www.corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Schuljahr_2021/22/11._Hygieneplan_mit_Markierung.pdf). Insbesondere gilt nach dessen Maßgabe die Maskenpflicht. Zudem setzt die Teilnahme am Präsenzunterricht bis einschließlich 11. März 2022 eine dreimal wöchentliche und ab dem 14.03. eine zweimal wöchentliche Testung auf das SARS-CoV-2 Virus voraus. Es wird klargestellt, dass diese Testpflicht nicht für geimpfte oder genesene Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler gilt. Um die anlassunabhängige Teststrategie im Schulbereich engmaschig überprüfen zu können, sieht § 13 Abs. 1 Satz 5 vor, dass die Daten zu den Selbsttests von den Schulen wöchentlich anonymisiert elektronisch an die Schulaufsicht übermittelt werden müssen.

Zu Absatz 2

§ 13 Abs. 2 regelt Ausnahmen von der Maskenpflicht.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Der Regelbetrieb findet in allen Kindertagesstätten ohne Einschränkungen im Angebotsumfang und der Angebotsstruktur und unter Beachtung der Hygienevorgaben des § 14 Abs. 3 und 4 statt.

Zu Absatz 2

§ 14 Abs. 2 enthält Regelungen zur Notbetreuung für den Fall, dass Betreuungsangebote auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen nach § 23 eingeschränkt werden.

Zu Absatz 3

14 Abs. 3 enthält Regelung zur Maskenpflicht und Testpflicht in Kindertageseinrichtungen.

Zu Absatz 5

§ 14 Abs. 5 enthält Regelungen zu Elternausschusswahlen in Kindertagesstätten.

Zu § 15

§ 15 regelt insgesamt den Bereich verschiedener Bildungsmaßnahmen. Im Einzelnen enthält § 15 Regelungen für die Hochschulen (Absatz 1), zur Zulässigkeit von außerschulischen Bildungsmaßnahmen (Absatz 2), zu Kinder- und Jugendarbeit (Absatz 4) sowie zu außerschulischem Musik- und Kunstunterricht (Absatz 5).

Zu Absatz 1

Studium und Lehre leben von persönlichen Austausch. Lehrveranstaltungen sollen im Sommersemester 2022 daher vorwiegend wieder in Präsenz stattfinden. Um eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, gelten folgende Schutzauflagen für Lehrveranstaltungen in geschlossenen Räumen:

Es gilt die 3G-Regelung sowohl für Studierende als auch Lehrende, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises. Auf eine generelle Maskenpflicht wird verzichtet, dennoch kann diese von der jeweiligen Hochschule angeordnet werden.

Die Einhaltung der 3G-Regelung ist durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren. Eine vollumfängliche Kontrolle scheidet im laufenden Hochschulbetrieb aufgrund der hohen Anzahl von Studierenden, die zu bestimmten Vorlesungen oder Veranstaltungen kommen, aus.

Zu Absatz 2

§ 15 Abs. 2 regelt Bildungsangebote in geschlossenen Räumen von öffentlichen oder privaten Einrichtungen. Für Bildungsangebote in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr.

6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, ist § 15 Abs. 2 nicht anwendbar. Insoweit gelten die Regelungen des § 7 und des § 13.

Für außerschulische Bildungsmaßnahmen in geschlossenen Räumen sind aufgrund des Infektionsrisikos weiterhin Schutzmaßnahmen erforderlich. Es gelten nach Wahl der Bildungseinrichtung alternativ die Maskenpflicht **oder** die Testpflicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Lehrende, die nicht-immunisiert sind (3G-Regelung).

Zu Absatz 4

Für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Kulturpädagogik ist das Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zu beachten. Im Innenbereich gilt grundsätzlich die Maskenpflicht. Bei mehrtägigen Angeboten mit und ohne Übernachtung gilt darüber hinaus die Testpflicht.

Zu Absatz 5

Für den außerschulischen Musik- und Kunstunterricht gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises.

Zu § 16

§ 16 enthält verschiedene Regelungen für kulturelle Einrichtungen und für den Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur.

Zu Absatz 1

Für den Betrieb öffentlicher und gewerblicher Kultureinrichtungen, wie Kino, Theater, Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sowie für den Betrieb von Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagesaktuellen Testnachweises.

Zu Absatz 2

§ 16 Abs. 2 regelt den Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur. Es gilt die 3G-Regelung, d.h. nicht-immunisierte Personen bedürfen für den Zutritt eines tagessaktuellen Testnachweises. Eine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich findet nicht statt.

Zu Absatz 3

Die Vorschriften für Zuschauerinnen und Zuschauer im Bereich des Auftrittsbetriebs der Breiten- und Laienkultur richtet sich nach dem für Veranstaltungen geltenden § 4.

Zu § 17

Da für den Zutritt und die Testpflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern und anderen infektiologisch besonders sensiblen Einrichtungen des Gesundheitswesens die bundesrechtliche Regelung des § 28b Abs. 2 und Abs. 3 IfSG gelten, auf die § 17 Abs. 1 Bezug nimmt, enthält § 17 allein Besuchs- und Zutrittsregelungen für Besucherinnen und Besucher sowie bestimmte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit der Absonderung.

Zu Absatz 2

Zum Schutz der besonders vulnerablen Personen, die in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen des Gesundheitswesens behandelt werden, besteht für bestimmte Personengruppen, bei denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, zu Besuchszwecken ein Betretungsverbot für diese Einrichtungen. Hierzu zählen nach Nr. 1 Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind, für die jedoch nach § 6 SchAusnahmV keine Pflicht zur Absonderung besteht.

Zu Absatz 4

Beschäftigte von Einrichtungen nach § 17 Abs. 1, die aufgrund eines Infektionsfalls in der Schule (insbesondere Pflegeschule oder Schule für Gesundheitsfachberufe) einer fünftägigen Testpflicht nach § 3 Abs. 1 der Absonderungsverordnung unterliegen, und aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen und Patienten haben, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht auch zu Zwecken der Berufsausübung nicht betreten. Bei dieser Personengruppe besteht aufgrund des in

ihrer Schulklasse aufgetretenen Infektionsfalls eine erhöhte Gefahr, dass sie sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren und dieses in die Gesundheitseinrichtung hineinbringen. Dieser Gefahr für die besonders sensiblen und schutzwürdigen Gesundheitseinrichtungen soll durch das Betretungsverbot begegnet werden. Dies ist zum Schutz der dort regelmäßig befindlichen vulnerablen Patientinnen und Patienten sowie der übrigen Beschäftigten erforderlich. Angesichts der kurzen Dauer (fünf aufeinanderfolgende Schultage) ist das Betretungsverbot auch verhältnismäßig.

Zu Absatz 5

Zum Schutz der besonders vulnerablen Personen gilt in Einrichtungen nach § 17 Abs. 1 nach wie vor die Pflicht zur Kontakterfassung. § 17 Abs. 5 regelt die Anforderungen an die Pflicht zur Kontakterfassung. Die Einrichtung hat demnach insbesondere die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit sicherstellen, zu erheben und grundsätzlich eine Plausibilitätsprüfung der angegebenen Daten auf Vollständigkeit und offenkundig falsche Angaben durchzuführen. Die Einrichtung hat Personen, die die Kontaktdatenerhebung verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, den Zutritt der Einrichtung zu verwehren.

Bei einer digitalen Datenerfassung wird eine vollständige Überprüfung der Kontaktdaten häufig technisch nicht möglich sein. Daher entfällt in diesen Fällen die Plausibilitätsprüfung. Diese Privilegierung gilt jedoch nur beim Einsatz solcher digitalen Lösungen, bei denen eine Überprüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise per SMS Verifikation). Nur solche digitalen Lösungen stellen ein Äquivalent zur Plausibilitätskontrolle dar. Die Privilegierung soll hingegen nicht solchen digitalen Lösungen zugutekommen, bei denen eine der Plausibilitätskontrolle nicht vergleichbare Verifizierung oder gar keine Verifizierung stattfindet. Der Plausibilitätskontrolle nicht vergleichbar ist insbesondere die Verifizierung per Email-Adresse, da diese Möglichkeit missbrauchsanfällig ist. Die Privilegierung lässt allerdings lediglich die Verpflichtung zu der in § 17 Abs. 5 Satz 5 genannten Plausibilitätskontrolle entfallen. Die Verpflichtung zur Erhebung der Kontaktdaten nach § 17 Abs. 5 Satz 2 entfällt hingegen

nicht. Auch bei digitaler Erfassung hat die Einrichtung sicherzustellen, dass eine Erfassung der Daten tatsächlich erfolgt ist. Dies erfordert bei der Nutzung digitaler Lösungen etwa die Prüfung, ob sich der Nutzer in die App „eingeloggt“ hat.

Die Einrichtungen haben die Vorgaben zum Datenschutz einzuhalten, insbesondere ist sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Im Ergebnis sind nur die Gesundheitsämter befugt, die Aushändigung der Daten anzufordern. Vier Wochen nach der Erhebung sind die Daten zu löschen.

Zu § 21

§ 21 regelt Ausnahmen von aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung bestehenden Pflichten.

Zu Absatz 1

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung besteht die Pflicht zur Absonderung nach § 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung nicht für Personen, für welche die zuständige Behörde in begründeten Fällen auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt hat. Bei den in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Personengruppen ist vom Vorliegen eines triftigen Grundes nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Coronavirus-Einreiseverordnung auszugehen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestimmt § 21 Abs. 1 Satz 1 daher, dass Anträge für diese Personen als gestellt und genehmigt gelten.

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und sich ins Ausland begeben, um von dort beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg zu transportieren und regelmäßig, aber nicht mindestens einmal pro Woche, an ihren Wohnsitz zurückkehren, sind nach der Coronavirus-Einreiseverordnung weder als Transportpersonal (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Coronavirus-Einreiseverordnung) noch als Grenzpendler (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Coronavirus-Einreiseverordnung) von der Absonderungspflicht befreit. Sie sind kein Transportpersonal nach § 2 Nr. 13 Coronavirus-Einreiseverordnung, da sie nicht in die Bundesrepublik einreisen, um Personen, Waren oder Güter zu transportieren, sondern um an ihren Wohnsitz zurückzukehren. Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a Coronavirus-Einreiseverordnung sind sie deshalb nicht, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren. Da diese Personen ebenso

schutzwürdig wie Grenzpendler und Transportpersonal sind, ist von einem triftigen Grund für eine Ausnahme von der Absonderungspflicht auszugehen. Dem trägt die Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 trägt Rechnung.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 Buchst. a bis c der Coronavirus-Einreiseverordnung können die dort genannten Personen die Quarantäne unter erleichterten Bedingungen beenden. § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Coronavirus-Einreiseverordnung, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein muss, gilt für sie nicht. Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam reisen, sind ebenfalls von § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Coronavirus-Einreiseverordnung befreit.

Zu Absatz 2

§ 21 Abs. 2 enthält Regelungen zur Befreiung von der in § 5 Coronavirus-Einreiseverordnung geregelten Nachweispflicht.

Zu Absatz 3

§ 21 Abs. 3 stellt klar, dass § 21 Abs. 1 und 2 nicht für Personen gelten, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Zu § 23

§ 23 enthält Bestimmungen zu Allgemeinverfügungen der Kreisordnungsbehörden.

Zu Absatz 1

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen.

Sofern in Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte auch Regelungen aufgenommen werden sollen, die Schulen betreffen, wie zum Beispiel im Hinblick auf den Präsenzunterricht, müssen die Kommunen diese Maßnahmen auch mit der Schulaufsicht, namentlich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Ministerium für Bildung, abstimmen.

Zu Absatz 2

Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang der Maskenpflicht regeln und Allgemeinverfügungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 bedürfen abweichend von dem in § 23 Abs. 1 geregelten Grundsatz nicht des Einvernehmens des für gesundheitliche Angelegenheiten zuständigen Ministeriums.

Zu § 25

Die 31. CoBeLVO tritt am 4. März 2022 in Kraft und mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.

3. Verweis auf FAQs

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen 31. CoBeLVO wird ergänzend auf die „A-Z Corona-Regeln“ (FAQs) (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>) verwiesen. Diese werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.